

Aussage gegen Aussage

Auseinandersetzung, ob ein Zitat so gefallen ist

Eine Regionalzeitung berichtet über die geplante Umwidmung eines Friedhofes, auf dem sich auch Kriegsverbrechergräber befinden. In dem Bericht wird der Vorsitzende einer Bürgervereinigung mit den Worten zitiert: „Diesen Friedhof bringe ich noch weg“. Der teilt mit, dass er sich in dieser Weise weder gegenüber dem Autor noch gegenüber der Zeitung geäußert habe. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dass das Zitat so gefallen sei. Dass der Beschwerdeführer, wie er selbst behauptete, seit Jahren keinen Kontakt mehr zur Zeitung gehabt habe, sei falsch. Das Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und dem Autor hätte kurz vor der Veröffentlichung des Berichts stattgefunden. (2002)

Eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht) liegt nicht vor. Der Presserat weist deshalb die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Beschwerdeführer hat kritisiert, dass das ihm zugeschriebene Zitat „Diesen Friedhof bringe ich noch weg“ nicht von ihm stammt. Die Zeitung dagegen versichert, dass das Zitat so gefallen ist. Damit stehen sich zwei unvereinbare Aussagen gegenüber. Auf dieser Erkenntnisbasis ist es unzulässig, einen Pflichtverstoß der Redaktion festzustellen. (B1–89/03)

Aktenzeichen:B1–89/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet